

Sichtkontrolle Anschlagmittel

Anschlagmittel werden in sehr vielen Betrieben zum Anschlagen von Lasten verwendet. Jedem Kranführer sollte bekannt sein, dass es für den sicheren Transport unabdingbar ist, vor dem Anschlagen der Last eine Sichtkontrolle der Anschlagmittel vorzunehmen. Dennoch kommt es allein in Deutschland jährlich zu einer Vielzahl tödlicher Unfälle. Sehr häufig ist der Grund hierfür die Verwendung defekter Anschlagmittel. Dies sind vermeidbare Unfälle, die nicht passieren müssen und nicht passieren dürfen.



Wer genau ist für die Sichtkontrolle vor dem Einsatz verantwortlich?

Die alleinige Verantwortung für die Sichtkontrolle der Anschlagmittel (Rundschlingen, Ketten, Hebebänder, Traversen, etc.) vor dem Einsatz trägt der Kranführer / Anschläger.

Warum gibt es die jährliche UVV-Prüfung der Anschlagmittel?

Bei der jährlichen UVV-Prüfung der Anschlagmittel wird eine intensive Prüfung der Anschlagmittel anhand von Richtwerten durchgeführt. **Diese Prüfung hat jedoch nichts mit der täglichen Sichtprüfung zu tun.**

- Verantwortlich für die jährliche UVV- Prüfung ist der Vorgesetzte der Abteilung.
- Anschlagmittel dürfen nicht eingesetzt werden, wenn die jährliche UVV-Prüfung nicht durchgeführt wurde.

Die jährliche UVV-Prüfung ersetzt nicht die tägliche Sichtkontrolle!



Sichtkontrolle von Rundschlingen und Hebebändern

Bei der täglichen Sichtkontrolle durch den Kranführer oder Anschläger sind bei Rundschlingen und Hebebändern folgende Punkte zu prüfen:

- **Verformung durch Wärmeeinfluss, z.B. durch Strahlung, Reibung oder Berührung.**
- **Beschädigung der Ummantelung oder ihrer Vernähung und sichtbare Schädigung der Einlage.**
- **Einfluss aggressiver Stoffe wie Säuren, Laugen und Lösemittel.**
- **Fehlen des Etiketts mit den Angaben zur Tragfähigkeit.**

...in diesem Fall darf das Anschlagmittel nicht mehr eingesetzt werden!

Sichtkontrolle bei Anschlagketten

Bei der täglichen Sichtkontrolle durch den Kranführer oder Anschläger sind beim Einsatz von Ketten folgende Punkte zu prüfen:

- **Bruch oder Verformung eines oder mehreren Kettenglieder.**
- **Anrisse oder Korrosionsnarben, welche die Tragfähigkeit beeinträchtigen.**
- **Abnahme der gemittelten Glieddicke (Verschleiß) an irgendeiner Stelle um mehr als 10 Prozent der Nenndicke der Kette.**
- **Längung des äußeren Nennmaßes eines Kettengliedes um mehr als 3 Prozent.**
- **Die Kennzeichnung (Herstellerzeichen bzw. H-Stempel auf allen Bauteilen) fehlt oder die Lesbarkeit des Kettenanhängers bzw. der Kennzeichnung auf dem Aufhängeglied ist nicht gegeben.**

...in diesem Fall darf das Anschlagmittel nicht mehr eingesetzt werden!



Bei Mängeln ist das Anschlagmittel sofort aus dem Verkehr zu ziehen!

